

Allzeit bereit: Bereitschaftsdienste von Notärzten können umsatzsteuerfrei sein

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Für Notärzte im Bereitschaftsdienst auf Großveranstaltungen, wie Konzerte, Oktoberfeste, Fußballspiele und andere war es lange Zeit unklar, wie diese Leistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Denn ob die bloße Anwesenheits- und Bereitschaftsleistung als echte Heilbehandlungsleistung eingestuft werden konnte, schied bis zuletzt die Geister. Glücklicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun mit Urteil vom 02.08.2018 etwas Licht ins Dunkel gebracht. Und dies sogar zu Gunsten der stets bereiten Notärzte und Sanitäter.

Umsatzsteuerfreie Abrechnung des Bereitschaftsdienstes eines Notarztes. Ein Notarzt war als Arzt u. a. auf (Sport) Events tätig. Er beriet die Veranstalter im Vorfeld und sollte während der Events gesundheitliche Probleme von anwesenden Personen auf Rundgängen erkennen und bei Bedarf ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Die tatsächlich erbrachten Heilbehandlungsleistungen wurden direkt gegenüber den behandelten Personen bzw. gegenüber deren Krankenkassen abgerechnet. Die Bereitschaftszeiten wurden ebenfalls ohne Umsatzsteuer abgerechnet - allerdings gegenüber dem Veranstalter.

Finanzamt und Finanzgericht gehen von Umsatzsteuerpflicht aus: Das Finanzamt sah es wie so oft anders. Das Argument, dass die bloße Anwesenheits- und Bereitschaftsleistung keine Heilbehandlungsleistung sein könne, so dass es sich um gewöhnliche umsatzsteuerpflichtige Leistungen handle, wurde sogar vor dem Finanzgericht Köln als ausschlaggebend betrachtet. Denn die bloße Anwesenheit eines Notarztes auf

Veranstaltungen erfülle keinen therapeutischen Zweck. Der Bereitschaftsdienst sei somit nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzepts, so die Auffassung der Finanzrichter.

Bundesfinanzhof bestätigt steuerfreie Heilbehandlungsleistung: Der V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) konnte sich dieser Sichtweise jedoch nicht anschließen. Denn die Anwesenheits- und Bereitschaftsleistung dient durchaus dem frühzeitigen Erkennen von Gefahrensituationen und der Versorgung von Patienten vor Ort, um einen größtmöglichen Behandlungserfolg sicherzustellen. Als besonderes Indiz hob der BFH hierfür die kontinuierlich durchgeführten Rundgänge während der Veranstaltungen hervor.

Argumentation des Bundesfinanzhofs: Unerheblich war für den BFH insbesondere, dass die Bereitschaftszeiten nicht gegenüber den behandelten Patienten bzw. gegenüber deren Krankenkassen abgerechnet wurden,



Autor: Patrick Schütz, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Bad Honnef, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

sondern ausschließlich gegenüber dem Veranstalter. Denn für die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG kommt es laut BFH nicht auf die Person des Leistungsempfängers an, da sich die personenbezogene Voraussetzung der Steuerfreiheit auf den Leistenden bezieht, der Träger eines ärztlichen oder artztähnlichen Berufs sein muss. Die Argumentation ist dabei ähnlich wie bei Laborärzten, die umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen können, obwohl diese nicht direkt in Kontakt mit dem Patienten treten.

Fazit und Ausblick: Im Ergebnis sind Heilbehandlungsleistungen daher zunächst weiter zu fassen, als bisher angenommen, da im Zweifel auch Vorbereitungshandlungen als Heilbehandlungsleistungen eingestuft werden können, wenn diese der eigentlichen Behandlung dienen bzw. diese vorbereiten oder unterstützen.

Kontakt:

ETL ADVISA Schütz & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 8, 53604 Bad Honnef
Telefon: 02224/94 49 88
Mail: ADVISA-badhonnef@etl.de
www.advisa-badhonnef.de

